

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ae426b12-fcab-3220-9a48-78c34b3bc8e9>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 79 StPO - Vereidigung des Sachverständigen

- (1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden.
- (2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, dass der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.
- (3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

